

Vorschlag eines wirtschafts- und sozialverträglichen CO2-Preises

Johannes Lackmann (Cum Ratione gGmbH), Björn Klusmann (Wirtschaftsmediation & Beratung)

I. Überblick und Vorbemerkung

Tabelle 1: Wesentliche Modellmerkmale im Überblick

Bemessungsgrundlage	CO2
Höhe der Bepreisung	Startwert 2020: 50 EUR/t Jährlich 5 EUR Steigerung oder bei Zielverfehlung 10 EUR pro Jahr ab 2025 Zielwert 2030: 100 EUR/t oder bei zwischenzeitlicher Zielverfehlung 130 EUR/t
Erhebungsbereich	Für den ETS-Bereich: Mindestpreis als Primärenergiesteuer Für die übrigen Bereiche: fester Zuschlag auf die bestehenden Energiesteuersätze
Mittelverwendung/ Rückerstattung	ETS-Industrieanlagen: sektoral abgegrenzte Rückerstattung ETS-Energieanlagen: keine Rückerstattung Nicht ETS (GHD, Industrie): <ul style="list-style-type: none"> - Strompreissenkung um ca. 3 ct (Absenkung der Stromsteuer um 1,4 ct; Steuerfinanzierung der besAR (Industrieausnahmen) im EEG, i.H.v. weiteren 1,6 ct/kWh - Ggf. höherer Bundeszuschuss zu den Sozialversicherungen, damit Absenkung der Arbeitgeberbeiträge¹ Nicht ETS (private Haushalte) <ul style="list-style-type: none"> - Wie oben und zusätzlich jährliches Bürger-Klimageld i.H.v. ca. 55-66 EUR

Die Bundesregierung hat sich vorgenommen, in der Sitzung des Klimakabinetts am 20. September Grundsatzentscheidungen für die künftige Klimapolitik zu treffen. Im Zentrum steht die Frage, ob und in welcher Form CO2-Emissionen in Deutschland künftig bepreist werden sollen. Die Debatte hat sich seit Jahresbeginn dynamisch weiter entwickelt. Eine Vielzahl von Akteuren hat Gutachten vorgelegt und sich für die Einführung eines CO2-Preises ausgesprochen.

Der Kerngedanke unseres Modells, das wir seit 2017 entwickeln, findet sich inzwischen in vielen Gutachten und Positionierungen und lautet: Der neue CO2-Preis muss **unbürokratisch**, **wettbewerbsgerecht**, **sozial ausgewogen** und **wirksam** sein. Die eingenommenen Mittel müssen wieder an die Wirtschaft und die privaten Haushalte zurückgegeben werden. Das Ziel ist es, einen **Anreiz für Effizienz und Klimaschutz** zu bieten. Das Ziel besteht **nicht** darin, die staatlichen Einnahmen auszuweiten. Das Modell soll schnell wirksam werden können und einen einheitlichen und langfristig planbaren CO2-Preis für alle Unternehmen und Haushalte in Deutschland bieten.

¹ Da die privaten Haushalte über das Bürger-Klimageld entlastet werden, erscheint eine Senkung allein der Arbeitgeberbeiträge angemessen.

Das in diesen Eckpunkten vorgestellte CO₂-Bepreisungsmodell basiert auf früheren Überlegungen der Autoren². Die Cum Ratione gGmbH beauftragte Prof. Dr. Uwe Leprich (E&E Consult GbR) mit einer wissenschaftlichen Analyse und einer weiteren Ausgestaltung des Modells sowie einer Analyse seiner Auswirkungen auf ausgewählte Wirtschaftsbereiche und private Haushalte.

Das Gutachten wurde ergänzt um Hinweise des Forums ökologisch-soziale Marktwirtschaft (FÖS e.V.) sowie der Stiftung für Umweltenergie recht³ und befindet sich in der abschließenden Bearbeitung. Seine Veröffentlichung ist für den September 2019 vorgesehen. Soweit keine anderen Angaben gemacht werden, sind alle Daten aus dem erwähnten vorläufigen Gutachten übernommen. Abweichungen vom Gutachten oder Fehler in der Übernahme von Daten gehen zu Lasten der Autoren dieser Eckpunkte.

II. Einnahmeseite des Modells

Unser Modell sieht die Einführung eines CO₂-basierten Aufschlags auf die bestehenden Energiesteuern vor. Damit werden alle Energieverbräuche in den Sektoren Verkehr und Gebäude erfasst. Die zuletzt in die Debatte gebrachte alternative Erfassung dieser Bereiche über einen neuen national eingeführten Emissionshandel lehnen wir schon aus Zeitgründen ab. So erfordert das hier vorgeschlagene Modell im Kern nur den Beschluss erhöhter Steuersätze im Energiesteuergesetz für alle fossilen Rohstoffe.⁴

Viele der aktuellen Vorschläge unterstellen, dass der ETS-Bereich durch den bestehenden Emissionshandel ausreichend abgedeckt sei und es hier keines zusätzlichen preissteuernden Instruments bedürfe. Diese Einschätzung wird hier nicht geteilt. Die Einführung einer CO₂-Steuer nur im Nicht-ETS-Bereich würde faktisch zu zwei unterschiedlichen CO₂-Preisen führen, da eine Steuer definitionsgemäß nicht die Volatilität der CO₂-Zertifikatspreise nachzeichnen würde. Da aus unserer Sicht nur ein einheitlicher CO₂-Preis sinnvoll ist, muss der ETS-Bereich zwingend mit erfasst werden. Im ETS-Kraftwerkssektor können zudem durch Primärenergieträgerwechsel und Betriebszeitminderungen CO₂-Einsparungen zu den geringsten Kosten realisiert werden. Es wäre im Sinne volkswirtschaftlicher Effizienz nicht vertretbar, den Nicht-ETS Bereich (vor allem KMU und den Privatsektor) de facto höher zu bepreisen als den ETS-Sektor. Ebenso wenig ist es vertretbar, das

² Lackmann, Johannes/Klusmann, Björn (2019): Eckpunkte zur Einführung eines wirtschafts- und sozialverträglichen CO₂-Preises: „Energiewende entfesseln – marktgerechte CO₂-Bepreisung statt bürokratischer Einengung“, in: Zeitschrift für Neues Energierecht, Heft 2, S. 71-76).

³ In der rechtlichen Einschätzung schließen wir uns der Stiftung für Umweltenergie recht an, u.a. in: Kahl, Hartmut/Simmel, Lea (2017): Europa- und verfassungsrechtliche Spielräume einer CO₂-Bepreisung in Deutschland, Würzburger Studien zum Umweltenergie recht Nr. 6, Oktober, 57 S.

https://stiftung-umweltenergie recht.de/wp-content/uploads/2017/10/stiftung_umweltenergie recht_wuestudien_06_co2_bepreisung.pdf

Kahl, Hartmut/ Kahles, Markus (2019): Europa- und verfassungsrechtliche Spielräume für die Rückerstattung einer CO₂-Bepreisung, Würzburger Studien zum Umweltenergie recht Nr. 13, Juli, 45 S.

https://stiftung-umweltenergie recht.de/wp-content/uploads/2019/07/Stiftung_Umweltenergie recht_13.-WuerzburgerStudien_2019-06-30.pdf

⁴ Der Stromsteuersatz hingegen wird als Teil der Entlastungen abgesenkt. Zu weiteren Gründen gegen eine Emissionshandelslösung vgl. die vergleichende Bewertung beider Ansätze in unserem separaten Dokument.

bisherige Versagen des EU-ETS letztlich mit staatlichen Mitteln zu kompensieren (Kohlekompromiss), dem KMU- und Privatsektor dagegen die künftigen Klimaschutzkosten aus eigenen Mitteln abzufordern.

Deshalb schlagen wir eine Primärenergiebesteuerung auf den fossilen Input vor. Dies erfordert die Abschaffung der derzeitigen Ausnahme dieser Stoffe von der Energiesteuer.

Unser Vorschlag sieht den Einstieg in die Bepreisung bei 50 EUR pro Tonne CO₂ vor. Dieser Preis wird dann pro Jahr um 5 EUR erhöht. Sollte eine fest einzuplanende Überprüfung des CO₂-Minderungspfades im Jahr 2024 ergeben, dass die vorgesehenen CO₂-Emissionen überschritten werden, würde sich ab 2025 die jährliche Steigerung auf 10 €/t erhöhen. Für 2030 ergibt sich dann ein Preis von 100 oder 130 EUR pro Tonne. Damit liegen wir in der Bandbreite aktueller Vorschläge.

Tabelle 2: CO₂-Steuerpfad 2020 bis 2030

	Zwischenziel 2024 erreicht	Zwischenziel 2024 nicht erreicht	Vorschlag FÖS für BMU 2019	Vorschlag MCC/PIK 2019
2020	50		35,0	50,0
2021	55		49,5	58,0
2022	60		64,0	66,0
2023	65		78,5	74,0
2024	70		93,0	82,0
2025	75	80	107,5	90,0
2026	80	90	122,0	98,0
2027	85	100	136,5	106,0
2028	90	110	151,0	114,0
2029	95	120	165,5	122,0
2030	100	130	180,0	130,0

Für den ETS-Sektor entwickelt sich der von uns vorgeschlagene Mindestpreis schrittweise:

Betreiber industrieller Anlagen, die Zertifikate zukaufen müssen, erhalten pro Tonne CO₂ anfangs ebenfalls den vollen Betrag des CO₂-Aufschlags zurück (50 €/t). Diese Rückerstattung wächst jedoch nicht mit dem Anstieg dieses Aufschlags mit, sondern bleibt bei 50 €/t stabil.

Steigt der Zertifikate-Preis (EUA-Preis⁵) über 50 €/t (und liegt aber unter dem CO₂-Aufschlag), bekommen die Anlagenbetreiber den vollen EUA-Preis erstattet und zahlen nur den vollen CO₂-Aufschlag.

Steigt der EUA-Preis im unwahrscheinlichsten Fall über den CO₂-Aufschlag, wird hingegen der volle CO₂-Aufschlag zurück erstattet und die Anlagenbetreiber zahlen nur den EUA-Preis.

Die folgende Tabelle verdeutlicht die Logik dieses Anpassungsmechanismus:

Tabelle 3: Anpassungsmechanismus ETS-Mindestpreis

ETS-Preis	CO ₂ -Aufschlag	Σ	Rückerstattung	Belastung neu	Belastung vorher	Delta
in €/t						
25	50	75	50	25	25	0
25	60	85	50	35	25	10
60	80	140	60	80	60	20
100	150	250	100	150	100	50
150	100	250	100	150	150	0

⁵ European Emission Allowances

Die für diesen Sektor zu bestimmende Steuer könnte jährlich als Differenz zwischen dem neuen CO₂-Mindestpreis und einer Schätzung des CO₂-Zertifikatepreises auf Basis von Future-Notierungen festgelegt werden. Alternativ kann auch ein Verfahren der nachträglichen Verrechnung der festgelegten Steuer mit den zusätzlich gezahlten Zertifikatepreisen erfolgen.

III. Mittelaufkommen

Da unser Vorschlag den ETS-Sektor ebenso umfasst, wie den Gebäude- und Verkehrssektor, ergibt sich ein höheres Mittelaufkommen, als in den meisten anderen diskutierten Vorschlägen. **Insgesamt stehen jährlich rund 25 Mrd. EUR** für eine Rückerstattung an die einzelnen Verbrauchergruppen zur Verfügung. Hinzu kommt noch das Aufkommen der Mehrwertsteuer auf die CO₂-Steuer, das in erster Linie zu einer Mehrbelastung der privaten Haushalte führt, die nicht die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges haben. Dies ist bei der Kompensation der Haushalte zu beachten.

Das Aufkommen ist über den Zeitverlauf recht stabil. Es ergibt sich – bei unterstellter Erreichung aller Sektorziele und einem CO₂-Zertifikatpreis von 100 €/t – folgendes finanzielles Gesamtaufkommen in den Jahren 2020 und 2030.

Tabelle 4: Abschätzung des Gesamtaufkommens der CO₂-Bepreisung in 2030 im Vergleich zu 2020

	Mio. t in 2017	Aufkommen bei 50 €/t CO ₂	Mio. t in 2030	Aufkommen bei 130 €/t CO ₂
ETS	434	6.625	138	3.401
davon ETS Energie (kostenlose Zuteilung)	43	0	17	0
davon ETS Energie (Zertifikatzukauf)	265	6.625	103	3.101
davon ETS Industrie (kostenlose Zuteilung)	106	0	53	0
davon ETS Industrie (Zertifikatzukauf)	20	0	10	300
Nicht-ETS	358	17.900	174	22.638
Verkehr	166	8.300	98	12.732
private Haushalte	92	4.600	31	4.066
GHD	38	1.900	13	1.680
Industrie	62	3.100	32	4.160
Summe	792	24.525	312	26.039

IV. Verwendung der Mittel

Ziel der Mittelverwendung ist es, für jede der betrachteten Verbrauchergruppen in Summe Mehrbelastungen zu vermeiden. Ziel des Instruments ist eine Lenkungswirkung innerhalb der jeweiligen Gruppen, nicht die Einnahmeerzielung des Staates. Wir schlagen grundsätzlich folgenden Dreiklang der Mittelverwendung vor, der die skizzierten Mehrkosten des neuen CO₂-Preises nach diesem Kriterium kompensiert.

- **Strompreissenkung** um ca. 3 ct/kWh, erreicht über eine Absenkung der Stromsteuer um 1,4 ct und eine Steuerfinanzierung der EEG-Industrieausnahmen (besAR), die durch Minderung der EEG-Umlage zu einer weiteren Entlastung des Strompreises in Höhe von 1,6 ct/kWh führt.
- Absenkung der **Arbeitgeberbeiträge** zu den Sozialversicherungen über die Bereitstellung eines höheren Bundeszuschusses.
- **Klima-Bürgergeld** in Höhe von 55-66 EUR pro Kopf für die privaten Haushalte

Das Kombinationsmodell verbindet die günstige Verteilungswirkung des pauschal pro Kopf ausgezahlten Klima-Bürgergeldes mit der insbesondere für die Wirtschaft zielführenden Absenkung des Strompreises. So wird die EEG-Umlage zu 35% von den privaten Haushalten und 65% von Industrie und Gewerbe, Handel, Dienstleistung (GHD) finanziert, bei der Stromsteuer liegt der private Anteil bei 40%. Dann noch offene Kompensationsbedarfe können über die Anpassung der Lohnnebenkosten feinjustiert werden. Bei einer Mittelrückführung allein über einen abgesenkten Strompreis würde im Privatsektor eine Nettobelastung verbleiben.

Für den ETS-Bereich sind folgende Ergänzungen vorgesehen:

Energieanlagen: Hier sehen wir **keine Rückerstattung** vor, da der neue CO₂-Preis hier den bereits beschlossenen Kohleausstieg ökonomisch flankiert und zu einer dafür notwendigen Verschiebung der Merit-Order beiträgt.

Industrieanlagen: Für jede der 29 im VET-Bericht⁶ des Umweltbundesamtes unterschiedenen Branchen werden die **zusätzlichen Einnahmen** ermittelt.

- Von diesen Einnahmen werden Einsparungen durch die skizzierten pauschalen Rückerstattungsoptionen (Stromsteuer, EEG-Umlage, AG-Beiträge) abgezogen.
- Innerhalb jeder Branche werden diese verbleibenden Einnahmen nach einem festgelegten Schlüssel an die Anlagenbetreiber zurück verteilt.
- Dieser Schlüssel sollte den technischen Stand der Anlage im Sinne der Best Available Technology berücksichtigen (BAT-Referenzwert).⁷

Ein weiterer Teil des Steueraufkommens könnte dafür verwendet werden, besonders von der Strompreiserhöhung betroffene Industriezweige zu entlasten. Sie erhalten bereits heute eine „Strompreiskompensation“ für einen Teil der höheren Stromkosten.

⁶ Berichte über die emissionshandlungspflichtigen Treibhausgasemissionen von stationären Anlagen und Luftverkehr in Deutschland

⁷ Hierbei sind müssen insbesondere auch die europäischen Beihilferegelungen beachtet werden.

V. Auswirkungen auf ausgewählte Branchen – Beispiel Handwerk

Aus einem laufenden BMWI-Projekt liegen belastbare Datensätze für den Handwerksbereich vor, insbesondere für die Gewerke Bäcker, Fleischer, Friseure, KFZ, Metall, Textilreiniger und Tischler (DHI 2019).

Das folgende Fallbeispiel errechnet die Mehrbelastung eines größeren Bäckers mit konkreten Verbrauchsdaten des Jahres 2014:

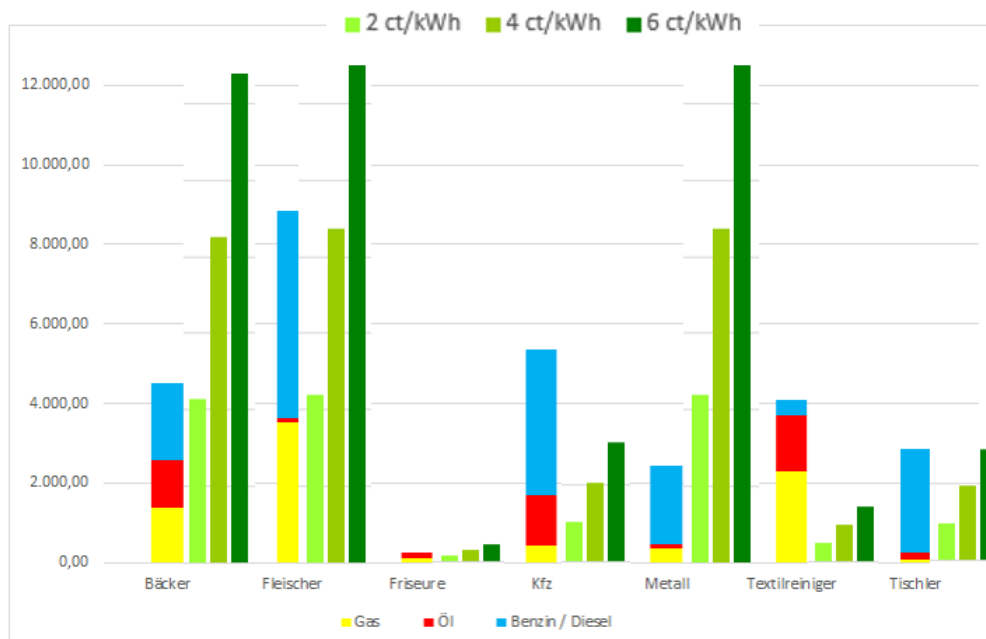
Tabelle: Fallbeispiel Bäcker (gerundete Verbrauchsdaten des Jahres 2014)

Verbrauch	MWh/a	l/a	spez. CO ₂ -Emissionen	Belastung		
				bei 50 €/t CO ₂	bei 100 €/t CO ₂	bei 130 €/t CO ₂
				€/a		
Erdgas	500		202 g/kWh	5.050,00	10.100,00	13.130,00
Heizöl		13.000	2.660 g/l	1.729,00	3.458,00	4.495,40
Benzin		500	2.375 g/l	59,38	118,75	154,38
Diesel		12.500	2.630 g/l	1.643,75	3.287,50	4.273,75
Gesamtbelastung				8.482,13	16.964,25	22.053,53
Strompreisentlastung um 3 ct/kWh bei 360 MWh Verbr				10.800,00		

Wenn man auch hier als mögliche Kompensationsmaßnahme eine Entlastung der Strompreise um 3 ct/kWh unterstellt, bedeutet dies im Falle von 50 €/t CO₂-Steuer schon eine Überkompensation, im Falle von 100-130 €/t unter Berücksichtigung der bestehenden Effizienzmöglichkeiten eine weitgehende Kompensation, die über eine Absenkung der AG-Beiträge zu den Sozialversicherungen endgültig erreicht werden dürfte.

Die folgende Abbildung zeigt die Relation der Belastung durch eine CO₂-Steuer in Höhe von 50 €/t und einer Entlastung durch eine Strompreisreduktion um 2 ct, 4 ct und 6 ct/kWh.

Abbildung 1: Be- und Entlastung der unterschiedlichen Gewerke durch eine CO₂-Steuer bei gleichzeitiger Strompreisreduktion



Es wird deutlich, dass sowohl bei den Bäckern als auch bei den Metallgewerken bei einer Strompreisreduktion um 2 ct/kWh eine CO₂-Steuer von 50 €/t vollständig kompensiert würde. Bei

den Fleischern läge der Ausgleich bei rund 4 ct/kWh, bei den Tischlern eher bei 6 ct/kWh, wobei bei letzteren die Benzinkosten mit dem angenommenen Maximalwert dominieren. Letztendlich ist nur der Kfz-Bereich besonders belastet, aber auch nur dann, wenn bei ihm hohe Benzinkosten anfallen. Friseure sind unter Energiekostenaspekten vernachlässigbar.

VI. Auswirkungen auf private Haushalte

Private Haushalte werden zum einen durch die CO₂-Bepreisung fossiler Energieträger belastet: ihre Ausgaben für Heizöl, Erdgas, Benzin und Diesel steigen bei gleichbleibendem Verbrauch an. Andererseits werden sie über die Senkung des Strompreises und die Pro-Kopf-Rückerstattung entlastet. Im Folgenden sind die Änderungen bei den Energieausgaben, differenziert nach Einkommen und Haushaltsgröße dargestellt. In den Grafiken sind dabei die durchschnittlichen Auswirkungen für Gruppen von jeweils 20% der Einkommen (Quintile) dargestellt. Im ersten Quintil befinden sich dabei die untersten 20% der Einkommen, im fünften Quintil die höchsten 20%.

Verwendet wurden folgende Eingangsgrößen:

- CO₂-Preis auf Heiz- und Kraftstoffe von 50 Euro/t
- Senkung der EEG-Umlage um 1,6 ct/kWh (Steuerfinanzierung der BesAR)
- Senkung der Stromsteuer um 1,4 ct/kWh
- 66 Euro Pro-Kopf-Rückerstattung

Die Mehrwertsteuer wurde sowohl auf der Be- als auch auf der Entlastungsseite mit berücksichtigt, d.h. auf den Endkundenpreis für Heiz- und Kraftstoffe zusätzlich aufgeschlagen, beim Strompreis und der Pro-Kopf-Rückerstattung zusätzlich abgezogen.

Die Ergebnisse zeigen einen **progressiven Effekt über alle Haushaltsgrößen**, d.h. **untere Einkommensgruppen werden entlastet**, höhere Einkommensgruppen in der Tendenz belastet. Mit steigender Haushaltsgröße wirkt sich die Pro-Kopf-Rückerstattung stärker aus, so dass auch mittlere Einkommen im Saldo entlastet werden. Größere Haushalte über 5 Personen werden über alle Einkommensgruppen entlastet.

Abbildung 2: Änderungen Energieausgaben in Euro pro Jahr (Einpersonenhaushalte)

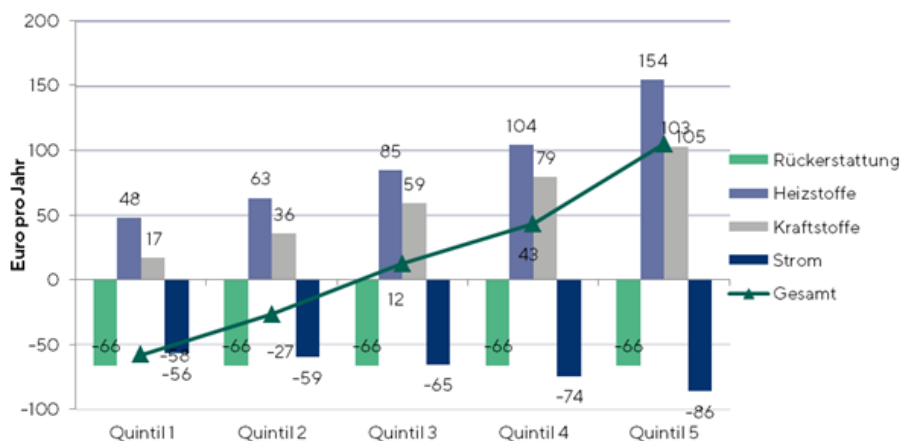
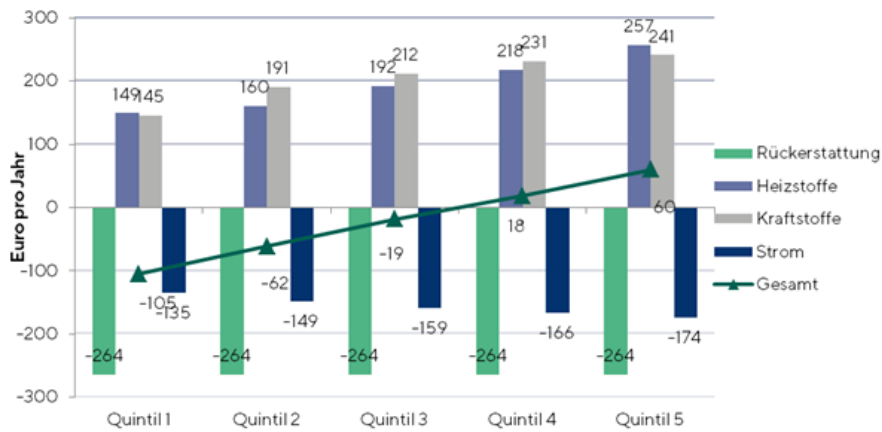


Abbildung 3: Änderungen Energieausgaben in Euro pro Jahr (Vierpersonenhaushalte)



Mit zunehmender Haushaltsgröße überkompensiert die Pro-Kopf-Pauschale in Verbindung mit der Strompreissenkung die zusätzlichen Belastungen durch den CO₂-Preis auch in den mittleren Einkommen. Durch eine Rückerstattung von 264 Euro pro Vierpersonenhaushalt kommt es in den Quintilen 1-3 zu einer Nettoentlastung. Nur in den Quintilen 4 und 5 nehmen die Energieausgaben zu.

Anhang

Gegenüberstellung wesentlicher Vorschläge einer CO₂-Bepreisung

	r2b/VKU 2019	FÖS Juli 2019	DIW 2019	RWI-FrondeI/BDEW 2019	
A. Bemessungsgrundlage	CO ₂	CO ₂	CO ₂	CO ₂	
B. Höhe					
b1) Startwert 2020 in €/t		35	35	25	
b2) Endwert 2030 in €/t	89 - 98	180	80 (2023)	65 (ohne Jahr)	
b3) Entwicklung	schrittweise Umstellung des Systems	Anstieg von 14,50 €/a			
b4) einheitlich für alle Sektoren?	ja	ja	ja	ja	
C. Erhebungsbereich/-art					
c1) ETS-Bereich	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	
c2) Nicht-ETS-Bereich: Energie- und Stromsteuer					
* Strom	Stromsteuer auf Basis CO ₂ -Emissionen minus ETS-Belastung Endverbraucher	hier: erwartete CO ₂ -Emissionen pro Sektor	bleibt unverändert	Absenkung auf EU-Mindestniveau bei 80 €/t	Absenkung auf EU-Mindestniveau als Option; Teilabsenkung favorisiert
* Erdgas, Heizöl	Energiesteuer auf Basis CO ₂ -Emissionen		Aufschlag auf bestehende Energiesteuer	Aufschlag auf bestehende Energiesteuer	Aufschlag auf bestehende Energiesteuer
* Benzin, Diesel	Energiesteuer auf Basis CO ₂ -Emissionen		Aufschlag auf bestehende Energiesteuer	Aufschlag auf bestehende Energiesteuer	Aufschlag auf bestehende Energiesteuer
c3) Nicht-ETS-Bereich: Rest					
* CH ₄ , N ₂ O, HFC, SF ₆ ,					
* CO ₂ (Landwirtschaft, Militär)					
c4) Stromimporte					
c5) Nationaler Alleingang?					
D. Verwendung					
d1) (Ersatz-)Finanzierung?					
* Stromsteuer / Rentenkasse					
* Energiesteuer (Heizöl, Gas) / Rentenkasse	in der Summe unverändert				
* Energiesteuer (Benzin, Diesel) / Rentenkasse					
* ETS-Aufkommen/Energie- und Klimafonds	unverändert	unverändert	unverändert	unverändert	
* EEG-Umlage	wird voll finanziert		Finanzierung von 4,1 ct/kWh	bei 80 €/t	Steuerfinanzierung der BesAR als Option
* KWK-G-Umlage	wird voll finanziert	unverändert	unverändert	unverändert	unverändert
d2) Rückerstattung					
* Carbon Leakage / kostenlose Zuteilung	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen	
* Stromsteuer(-privileg)	offen		nicht mehr relevant		
* Strompreiskompensation					
* HH-Kunden	kosteneutral	Klimaprämie pro Kopf in Höhe von 96 €/a entlastet größere HH stärker als Strompreissenkung	Achtung: auch MWSt auf CO ₂ -Preis wird erstattet	Klimabonus pro Einwohner: 80 €/a	Pro-Kopf-Rückerstattung als Option
* Gewerbekunden	kosteneutral				
* Industriekunden	kosteneutral?				
d3) sonstige Finanzierungen durch Zusatzeinnahmen?	Offshore-Netzumlage; evtl. Härtefälle im HH-Bereich	nein	bei 35 €/t: evtl. Entlastung des Unternehmenssektors oder Förderprogramme	Zuschüsse zum Wohngeld und Arbeitslosengeld als favorisierte Option	